

hypostatischen göttlichen Logos als weltimmanente wirkende Kraft beschreiben kann (Gr. Nyss. or. catech 5, de an. et res. 7 und 10; or. catech. 8,4), wenn er von der immanenten Wirkung Gottes durch die *αὐτοσοφία* und *αὐτοδύναμις* spricht, durch die Gott selbst erkannt werden kann, nicht auch christologische Konnotationen im Blick hatte? Werden doch die Begriffe *αὐτολόγος*, *αὐτοσοφία* (vgl. Eus. e.th. 1,8 [67,1]) und *αὐτοδύναμις* (vgl. Or. Jo 1,33 [43,9]) in origenistischen Kreisen eindeutig als Bezeichnungen für den göttlichen Logos gebraucht und hat auch Gregor die Bezeichnung *αὐτοδύναμις* ebenfalls an anderer Stelle (Gr. Nyss. or. catech. 8, [50,22]) auf Christus bezogen. Hier wäre in Zukunft noch weiter nachzudenken.

Nicht ganz zustimmen kann ich schließlich der Feststellung, dass die christlichen Autoren, die von einem *κόσμος νοητός* ausgehen, diesen keineswegs als Urbild der materiellen Welt ansehen würden. Zumindest für Origenes, der den göttlichen Logos als den eigentlichen geistigen Kosmos ansieht, ist es nämlich so, dass das Wort Gottes als Inbegriff der Ideen das Urbild des sichtbaren Kosmos darstellt (vgl. Or., princ. I,2,2 [30,2–8] und Cels. VI,5 [74,26–75,1]). Und für Euseb von Caesarea, dessen Praeparatio evangelica für die Platonismusrezeption der Kappadokier von großer Bedeutung gewesen sein dürfte, sind nicht nur die Ideen, die im göttlichen Logos situiert gedacht werden, sondern auch die unkörperlichen Geistwesen, die die geistige Welt ausmachen, als Urbilder der hiesigen Welt anzusehen (Eus. p. e. VI,23,11 [53,7–10]).

Diese kritischen Einwände und Bemerkungen sollen den Wert dieser Studie nicht schmälern, sondern laden zur vertieften Beschäftigung mit dieser beeindruckenden Arbeit ein.

Münster

Holger Strutwolf

Johannes Hellebrand (Hg.): *Augustinus als Richter*, Würzburg: echter 2009 (Res et Signa 5 = Cassiacum 39,5), 191 S., brosch., ISBN 978-3-429-04172-4.

In der Festschrift aus Anlass des 80. Geburtstages von Cornelius P. Mayer OSA (G. Förster/A.E.J. Grote/C. Müller [Hg.], Spiritus et Littera. Beiträge zur Augustinus-Forschung. Augustinus bei echter, Würzburg 2009) war auch ein Beitrag zu dem Thema enthalten (J. Hellebrand, Augustinus als Richter. Überlegungen zu einem spannenden Thema: ebd., 199–225), das in wesentlichen Aspekten bereits zwei Jahre zuvor Gegenstand eines der vom Würzburger „Zentrum für Augustinus-Forschung“ veranstalteten Studientage gewesen

war (C. Mayer [Hg.], Augustinus – Recht und Gewalt. Beiträge des V. Würzburger Augustin-Studientages ... ; mit einer kommentierten Quellensammlung zur Richtertätigkeit Augustins, Würzburg 2010). Derselbe Beiträger hat, im selben Jahr und in derselben Reihe wie die Festschrift, unter demselben Titel wie sein Festschriftbeitrag eine kleine Sammlung von Aufsätzen und Lexikonartikeln aus älterer, zumeist aber aus neuerer und neuester Zeit zusammengestellt und veröffentlicht. Neben einer Einleitung des Herausgebers, eines Augustin-Begeisterten aus dem Bereich der juristischen Praxis, enthält das Bändchen folgende Beiträge:

Agostino Pugliese, Sant' Agostino Giudice (aus: Gedenkschriftschr. f. P. Ubaldi, Mailand 1937, 263–299 [21–59]); Cornelius Mayer, Legitimation des Rechts bei Augustin (aus: Gießener Rechtswiss. Abhandl. 6, Gießen 1990, 383–401 = Salzburger Schriften z. Rechts-; Staats- u. Sozialphilos. 12 [1990] 9–27 [160–83]); Kauko K. Raikas, *Audientia episcopalis*: Problematik zwischen Staat und Kirche bei Augustin (aus: Aug. 37 [1997] 459–481 [84–105]); Eva-Maria Kuhn, Rechtsprechung durch den Bischofsrichter: Augustinus und die Umsetzung der göttlichen Gerechtigkeit in der Praxis (aus: Etica & Politia/Ethics & Politics 9 [2007] 71–104 [in englischer Übers.] = Th Führer [Hg.]: Die christlich-philosophischen Diskurse der Spätantike, Stuttgart 2008, 143–173 [106–155]). Folgt ein ANHANG mit den lat. Originaltexten von sieben der sog. Divjak-Briefe A.s (ep. 1*, 7*–10*, 14* und 24*), dem Abdruck zweier Artikel aus dem „Augustin-Lexikon“ (Charles Munier, *Audientia episcopalis* [AL I, 1986–94, 511–515]; Kauko K. Raikas, *Iudex* [AL III, 2004ff., 798–802]) und einem Verzeichnis der A.-Zitate, einem Personen-, Orts- und Sachregister und Biogrammen der beteiligten Autoren.

Ziel des Ganzen ist, der Einleitung zufolge, „dem Interessierten“ – gedacht ist speziell an den „A.-Fan“ aus dem „juristischen Lager“ (10), der aufgrund der eigenen Berufspraxis aufmerksam geworden ist auf A.s ausgebreitete Richtertätigkeit – „einige spezielle Beiträge einfach nur zugänglich [zu machen], die es ihm ermöglichen, über die dort vorzufindenden Zitate tiefer in das Thema einzudringen“ (19). Die Erreichung dieses Ziels sucht der Herausgeber dadurch zu erleichtern, dass er den einleitenden, weithin als klassisch, als „Standardbeitrag“ (20) geltenden Aufsatz von Pugliese aus dem italienischen Original ins Deutsche hat übersetzen lassen. Außerdem hat er den über die verschiedenen Beiträge hin verstreuten lateinischen Zitaten deutsche Übersetzungen beigegeben, soweit diese ge-

druckt vorlagen. Das ist sehr häufig nicht der Fall, nicht nur bei den Divjak-Briefen, für die der Herausgeber allerdings wenigstens die Regesten abdrucken ließ, die der Entdecker und Editor dieser Augustinbriefe, J. Divjak, für seinen Artikel „Briefe“ im „Augustin-Lexikon“ (Bd. 2 (1996–2002) 1017, 1019–1021, 1024) angefertigt hat. Wer keine oder nicht ausreichende Französischkenntnisse besitzt, ist auch bei dem genannten Artikel von C. Munier im Stich gelassen, der hier, genau so wie im AL, unübersetzt blieb. Das alles ist wohl nicht nur unter der Rubrik – wahrscheinlich „arbeits-technisch“ bedingter – Schönheitsfehler und Inkonsistenzen zu verbuchen, sondern schränkt auch die Benutzbarkeit der Sammlung für den gedachten Leserkreis nicht unwesentlich ein.

Ungünstig ist ferner, dass der Puglieseartikel als Lesehilfe die Sammlung eröffnet, dessen Einleitungsabschnitt bereits schlichtweg falsch oder doch in hohem Maße missverständlich ist; er hat auch sonst, nicht zuletzt beim Herausgeber, eher Verwirrung gestiftet. Denn die *audientia episcopalis* im Gegenüber, nicht notwendig im Gegensatz zur *imperialis audientia*, ist mitnichten zu definieren als „Rechtsinstitut, aus dem in einem langsamen Wandlungsprozess das sog. kirchliche Gericht hervorgegangen ist“ (21). Sondern: in heidnischer, vorkonstantinischer Zeit „die nächstliegende Schiedsautorität des Christen, der zumindest gegen den Mitchristen die weltliche Gerichtsbarkeit anzurufen meidet“, kann sie „seit Konstantin als staatlich ermächtigte, fakultative Schiedsgerichtsbarkeit gelten, die sich entsprechend der Kirche im Reich ihre Autonomie kräftigt wahr“ (so wohl nach wie vor zu Recht F. Wieacker in seiner Übersicht „Recht und Gesellschaft in der Spätantike“, Stuttgart 1964, 73). *Audientia episcopalis* und kirchlich-bischöfliche Gerichtsbarkeit sind nicht nur „nicht unbedingt deckungsgleich“ (so der Herausgeber in seiner Einleitung [16]), sondern schon deshalb sorgsam zu unterscheiden, weil – vor so gut wie unter und nach Konstantin – alle diejenigen Fälle, die sich auf kirchliche Lehre, Sakramente, kirchliche Ordnung und Verwaltung sowie (unter fragwürdiger Berufung auf 1. Kor 2,15) auf den Klerus bezogen, sowieso der bischöflichen Gerichtsbarkeit vorbehalten blieben. Dass von und seit Konstantin den Bischöfen in bis dahin beispielloser Weise Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit des römischen Reiches eingeräumt wurden, ist angesichts mehrfacher Erwähnung der *audientia episcopalis* bzw. *des episcopale iudicium* in der kaiserlichen Gesetzgebung zwischen 318 und 452 n. Chr. unbestreitbar; weshalb das geschah, lässt sich wenigstens vermuten. Dies zeigen etwa Wiea-

cker im oben genannten Beitrag sowie D.E. Doyle in seinem Art. „Augustin als Bischof: Visitor und Richter“ in: Augustinus Handbuch, hg. v. V.H. Drecoll, Tübingen 2007, 218–24, 222. Beide nehmen an, dass die geistliche Gerichtsbarkeit „einer formalistischen, schleppenden, korrupten und gegen den gemeinen Mann brutalen staatlichen Rechtspflege als überlegen“ galt (so Wieacker a. a. O.), sind sich allerdings zugleich sicher, dass die „Zuweisung der sachlichen Zuständigkeiten“ in nachkonstantinischer Zeit „wiederholten Schwankungen“ unterlag (Wieacker) bzw. dass die *audientia episcopalis* „nach und nach eingeschränkt“ wurde (Doyle, mit Belegen).

Abgesehen von dem Spezialproblem der *audientia episcopalis* (gleichsam als einer *res mixta* zwischen ‚Staat‘ und Kirche) liegt das Hauptaugenmerk der Autorinnen und Autoren des Bändchens auf der kirchlichen Gerichtsbarkeit am Beispiel des richterlichen Wirkens Augustins, wozu dessen erhaltenes Werk ja reichlich viel Material bietet. Zu diesem Aspekt ist jetzt auch und vor allem (der „kommentierten Quellensammlung zur Richtertätigkeit Augustins“ wegen) der o.g. Band zu Recht und Gewalt zu konsultieren, der mir jedoch nicht zur Besprechung vorlag.

Heidelberg

Adolf Martin Ritter

Andrew C. Itter: *Esoteric Teaching in the Stomateis of Clement of Alexandria*, Leiden/Boston: Brill 2009 (Supplements to *Vigiliae Christianae* 97), 233 S., ISBN 978-90-04-174825

Der Verfasser dieser sehr gut lesbaren Monographie beklagt zu Recht, dass Clemens von Alexandrien, wie andere Schriftsteller und Theologen, die als Polyhistoren in ihren Werken vielfältiges literarisches Material verarbeiten, in seinem eigenen theologisch-philosophischen Entwurf nicht genügend zur Kenntnis genommen wird (S. 1–2). Gerne als Quellensammlung gnostischer und anderer Fragmente ausgebeutet und in seiner Rezeption philosophischer Konzepte untersucht, komme die eigenständige Synthese von jüdisch-christlicher Überlieferung und philosophischer Tradition, die bei Clemens durchaus vorliege, in der Forschung häufig zu kurz. Deshalb möchte die vorliegende Studie die esoterische Theologie des alexandrinischen Denkers rekonstruieren, die in den *Stomateis* entfaltet werde. Hierbei soll jene Synthese methodisch so rekonstruiert werden, dass man der inneren Logik des Denkens folgend Clemens sozusagen bei der Arbeit eines theologischen Pädagogen und Gnostikers zusieht – eines Lehrers, der sich in